

#### 4. Nachtrag

### **zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Kalefeld (Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 28. Januar 1993 folgenden 4. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Kalefeld (Wasserabgabensatzung) vom 17.12.1987 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 07.12.1989 wird wie folgt geändert:

#### **Artikel I**

#### **Beitragspflichtige**

§ 6 Ziff. 1 wird wie folgt neugefaßt:

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **Artikel II**

#### **Gebührensätze**

§ 13 Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser DM 1,65.

#### **Artikel III**

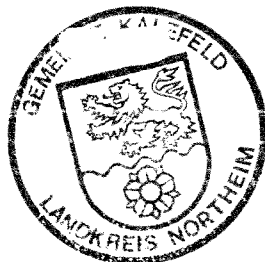
Artikel I des 4. Nachtrages zur Wasserabgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1987 in Kraft.


Artikel II des 4. Nachtrages zur Wasserabgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.

Kalefeld, den 28. Januar 1993

Gemeinde Kalefeld

  
(Bürgermeister)



  
(Gemeindedirektor)